

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.16 vom 8. Juli 2013

BS Appellationsgericht, 2013-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.16

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.16 du 8 juillet 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.16 del 8 luglio 2013

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Präsidentin der Rekurskommission hat die Ablehnung der aufschiebenden Wirkung in der angefochtenen Verfügung unter Verweis auf § 24 VRPG damit begründet, dass sich mehrere Mitarbeiter der Universität Basel durch den Rekurrenten belästigt und sogar bedroht fühlten und diese mit der Gewährung der aufschiebenden Wirkung nicht vor weiteren ungebührlichen Nachforschungen resp. Belästigungen geschützt werden könnten. Das Interesse am Schutz der Würde und Persönlichkeit der Mitarbeitenden der Universität resp. die entsprechende Verpflichtung der Universität gemäss § 14 des Personalgesetzes (PG, SG 162.100) sei gewichtiger als das Interesse des Rekurrenten an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Rekurses, da die Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung für den Rekurrenten keinen grossen Nachteil bedeute.

Der Rekurrent macht demgegenüber geltend, dass der Sachverhalt nie objektiv abgeklärt worden sei, dass die Bedrohungsvorwürfe frei erfunden worden seien und dass [seine] Kritik und das Nachfragen nach den Personen, welche die Stalkervorwürfe in Umlauf gesetzt hätten, keine Belästigung und noch weniger eine Bedrohung darstellen würden. Eine Privatangelegenheit gehe die Universitätsbibliothek und die Verwaltung der Universität Basel nichts an. Es gäbe keinen vernünftigen Grund, das Verbot auf alle Räumlichkeiten der Universität Basel auszudehnen, da alle ■involvierten Personen■ in der Universitätsbibliothek arbeiteten und ■ausser [...] nicht persönlich anzutreffen■ seien. Hausverbote seien ein untaugliches Mittel, die Probleme der Universitätsbibliothek zu lösen. Die Bibliotheken der Universität Basel seien öffentlich und würden nicht dem Privatrecht unterstehen.

Die Universität Basel macht in ihrer Rekursantwort vom 20. März 2014 geltend, dass der Rekurrent mit keinem Wort aufzeigen könne, weshalb er während des Rekursverfahrens auf die universitären Räumlichkeiten angewiesen sei, zumal er weder an der Universität Basel immatrikuliert noch Mitarbeiter der Universität Basel sei. Aus diesem Grund sei die Verhältnismässigkeit der Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung gegeben.

2.2 Im Rahmen des vorliegenden Rekurses ist alleine zu prüfen, ob die Vorinstanz ohne Ermessensmissbrauch von einer Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses vom 15. Januar 2014 abgesehen hat. Das Verfahren vor der Rekurskommission der Universität als Spezialverwaltungsgericht richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG (vgl. VGE VD.2011.23 vom 22. März 2012 E. 3.1, VD.2008.712 vom 2. Juni 2010 E. 2.6). Demgemäss hemmt die Einreichung des Rekurses die Vollstreckung der angefochtenen Verfügung nicht, es sei denn, dass der Präsident dies ausdrücklich anordnet (§ 17 Abs. 1 VRPG). Nach § 24 VRPG trifft der Präsident die notwendigen vorsorglichen Verfügungen von sich aus oder auf Antrag der Parteien. Wie die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 22.

Januar 2014 zutreffend anführt, ist materiell massgeblicher Gesichtspunkt bei der Bewilligung oder Verweigerung derartiger Verfügungen, dass damit nicht ein **fait accompli** geschaffen wird, das durch den Rekursentscheid nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Zudem sind die Erfolgchancen des Rekurses sowie die auf dem Spiel stehenden privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander abzuwägen (vgl. Stamm, a.a.O., S. 507). Da es sich dabei um eine vorsorgliche Massnahme handelt, hat das Verwaltungsgericht lediglich eine provisorische Prüfung der Sach- und Rechtslage vorzunehmen. Es ist zu beachten, dass der verfügenden Behörde im Rahmen der Interessenabwägung der Natur der Sache nach ein erheblicher Beurteilungsspielraum zusteht. Sie ist nicht gehalten, für ihren rein vorsorglichen Entscheid zeitraubende Abklärungen zu treffen, sondern sie kann sich mit einer summarischen Beurteilung der Situation aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Akten begnügen (BGE 130 II 149 E. 2.2 S. 155; 129 II 286 E. 3 S. 289; 127 II 132 E. 3 S. 137 f.; 117 V 185 E. 2b S. 191; BGer 2C_11/2007 vom 21. Juni 2007 E. 2.3.2; VGE 752/2008 vom 8. Dezember 2008 E. 2.1; vgl. Stamm, a.a.O., S. 508).

Im vorliegenden Fall haben sich Mitarbeitende der Universität Basel durch den Rekurrenten belästigt gefühlt, weshalb die Universität Basel zum Schutz dieser Mitarbeitenden ein Hausverbot für den Rekurrenten für sämtliche Räumlichkeiten der Universität Basel erlassen hat. Dass die Sorge für die Mitarbeitenden resp. der Vorwurf der Belästigung gegen den Rekurrenten nicht ohne Grund ist, geht aus den Vorakten deutlich hervor. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, dass der Rekurrent verschiedentlich eine Mitarbeiterin der Universität auf persönliche Umstände wie Kleidung und Ausstrahlung etc. angesprochen hat und auch einen entsprechenden Brief an die Mitarbeiterin geschickt hat. Dieses Verhalten des Rekurrenten wird denn auch im vorliegenden Rekursverfahren in der Replik bestätigt. Darin äussert er sich ausführlich über den Kleidungsstil einer Mitarbeiterin der Universität Basel und über die angeblichen Lebensläufe von Mitarbeitenden der Universität Basel. Der Rekurrent führt aus, dass er **lediglich die Hintergründe und die Betriebskultur durchleuchtet** habe, ohne dass irgendein begründeter Anlass für eine solche Einmischung in die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Mitarbeitenden der Universität Basel ersichtlich ist. Es ist daher nachvollziehbar und richtig, dass die Präsidentin der Rekurskommission ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der aufschiebenden Wirkung des Rekurses des Rekurrenten angenommen hat. Demgegenüber vermag der Rekurrent keinerlei persönliches Interesse am Betreten der Räumlichkeiten der Universität Basel während der Dauer des Rekursverfahrens aufzuzeigen. Aus diesem Grund ist die Interessensabwägung, welche die Präsidentin der Vorinstanz im vorliegenden Fall vorgenommen hat, in keiner Weise zu beanstanden. Der Rekurs ist somit abzuweisen, soweit gemäss den obigen Ausführungen überhaupt darauf eingetreten werden kann.

2.3 Gemäss dem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 30 VRPG). Der Rekurrent hat auch vorliegend um unentgeltliche Rechtspflege nachgesucht. Voraussetzung für die Bewilligung des Kostenerlasses ist, dass der Rekurrent hablos ist und seine Sache vor Verwaltungsgericht nicht als aussichtslos erscheint. Aus den oben ausgeführten Gründen muss der vorliegende Rekurs als aussichtslos qualifiziert werden, weshalb der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist. Den beschränkten finanziellen Verhältnissen des Rekurrenten kann aber mit der Festlegung einer niedrigen Urteilsgebühr in Höhe von CHF 200. Rechnung getragen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.